



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerpräsident**

### **Rundfunkgebühren-Staatsvertrag**

Vorbemerkung:

Unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz wird derzeit an einem neuen Gebührenmodell für die Rundfunkgebühren gearbeitet. Für den 9. Juni 2010 ist eine Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten in Berlin geplant, auf der ein neues Gebührenmodell für die Zeit ab 2013 beraten werden soll. Das neue Modell soll noch 2010 beschlossen werden.

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen über den Rundfunkgebühren-Staatsvertrag?

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder beabsichtigen, am 9. Juni 2010 eine Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz zur Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchzuführen. Die Rundfunkkommission der Länder hat auf Ebene der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien eine Arbeitsgruppe gebildet, die diese Konferenz politisch vorbereiten soll. Staatsvertragsentwürfe liegen zurzeit noch nicht vor. Ein für die Vorbereitungen wichtiges rechtswissenschaftliches Gutachten von Herrn Professor Kirchhof wird voraussichtlich im April d. J. zur Verfügung stehen. Die Vorbereitungen erfolgen in enger Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Gemeinsames Ziel der Länder ist es, die Zukunftsfähigkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Die demografische Entwicklung und die Konvergenz der Empfangsgeräte sind dabei grundlegende Ausgangspunkte. Die steigende Flucht aus der derzeitigen Form der Rundfunkgebühr muss gerecht gestoppt werden. Ferner sollen Vereinfachungen im Einzugswesen erreicht werden.

2. Nach welchen Kriterien wird im Gebührenmodell „Haushaltsmodell“ die Rundfunkgebühr ermittelt und wie bewertet die Landesregierung dieses Modell?

Bei dem geräteunabhängigen Modell wird die Abgabe unabhängig vom Bereithalten eines Empfangsgeräts von jedem Haushalt und jeder Betriebsstätte erhoben. Anknüpfungspunkt ist also das Innehaben eines Haushalts oder einer Wohnung bzw. einer Betriebsstätte. Es wird nur noch eine Abgabe pro Haushalt / Wohnung erhoben. Für Betriebsstätten sollen Staffellösungen entwickelt werden. Der Gebühreneinzug vereinfacht sich. Die Landesregierung wird dieses Modell gemeinsam mit allen anderen Ländern bewerten, sobald die Prüfungen abgeschlossen sind.

3. Nach welchen Kriterien wird im „modifizierten Gebührenmodell“ die Rundfunkgebühr ermittelt und wie bewertet die Landesregierung dieses Modell?

Anknüpfungspunkt bei der fortgeschriebenen gerätebezogenen Rundfunkgebühr bleibt das Bereithalten eines Gerätes, das Rundfunk empfangen kann. Es wird eine widerlegbare Vermutung eingeführt, dass jeder Haushalt oder jede Betriebsstätte ein Gerät bereithält. Wer also kein Gerät hat und dies glaubhaft macht, muss nicht zahlen. Im Rahmen des Gebühreneinzugs müsste ein Beauftragtendienst der Rundfunkanstalten weiter schauen, ob ein Gerät vorhanden ist. Die Landesregierung wird auch dieses Modell gemeinsam mit allen anderen Ländern bewerten, sobald die Prüfungen abgeschlossen sind. Der Ministerpräsident hat aber mehrfach deutlich gemacht, dass ein Festhalten am Gerätebezug mit der Konvergenz der Medien nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

4. Gibt es weitere Gebührenmodelle, die in der Diskussion sind, und wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls diese Modelle?

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat durch einstimmigen Beschluss bislang die Prüfung der beiden Modelle der fortentwickelten geräteabhängigen Rundfunkgebühr und der Haushalts-/Betriebsstättenabgabe, also der geräteunabhängigen Medienabgabe beauftragt. Unabhängig davon werden in der Öffentlichkeit Steuermodelle diskutiert. Solche Modelle zielen beispielsweise auf eine Sonderabgabe auf Grundstücke oder darauf, den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Grundlage einer grundgesetzlichen Zweckbestimmung direkt aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu zahlen, womit ein gesonderter Rundfunkgebühreneinzug gänzlich entfiel. Einzelheiten dieser Modelle, insbesondere die verfassungsrechtlichen Aspekte, sind allerdings bislang nicht abschließend geprüft. Eine Bewertung ist deshalb gegenwärtig nicht möglich.

5. Welche Gebührenermäßigungstatbestände sind für die einzelnen Gebührenmodelle geplant?

Nach dem bisherigen Stand der gemeinsamen Überlegungen der Länder sollen die Befreiungstatbestände im privaten Bereich sowohl bei der fortgeschriebenen gerätebezogenen Gebühr, als auch bei der geräteunabhängigen Medienabgabe unverändert bleiben. Die Befreiung wirkt wie bisher für den Zahlungspflichtigen und seinen Ehegatten. Die Befreiungstatbestände im nicht privaten Bereich sollen bei beiden Modellen für die bisher begünstigten Einrichtungen entfallen; für diese bisher begünstigten Einrichtungen soll aber die Zahlungspflicht auf eine Gebühr bzw. Abgabe pro Sitz der Einrichtung reduziert werden.

6. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zu Überlegungen, die Beweislast, ob jemand Empfangsgeräte vorhält, umzukehren?

Die gemeinsame Prüfung der Länder hinsichtlich der Umkehr der Beweislast ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen, so dass die Haltung der Landesregierung dazu noch nicht festgelegt ist.

7. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zu Planungen, die Gebühren für internetfähige PCs und Handys zu erhöhen?

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in Auslegung der geltenden Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages festgelegt, dass bis zum Ende der laufenden Gebührenperiode, also bis zum 31. Dezember 2012 für internetfähige PCs und Handys, die Erst- und nicht gebührenbefreite Zweitgeräte sind, nur die Grundgebühr in Höhe von monatlich 5,76 Euro erhoben wird. Bei Fortbestand des bestehenden Gebührenmodells läge es bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten über die Verlängerung dieses Moratoriums zu entscheiden. Falls ab 2013 ein neues Gebührenmodell vorliegt, gilt folgendes: Würde das Modell der geräteunabhängigen Medienabgabe umgesetzt, käme es auf die Art des Gerätes nicht mehr an; die Abgabepflicht bestünde für jede Wohnung und jede Betriebsstätte. Bei der fortgeschriebenen gerätebezogenen Gebühr würde mit Blick auf die fortschreitende Konvergenz der Geräte und Angebote zwischen Hörfunk, Fernsehen und Internet nicht mehr unterschieden.